

KATHRIN GAÁL
VIZEBÜRGERMEISTERIN UND
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
AMTSFÜHRENDE STADTRÄTIN FÜR
WOHNEN, WOHNBAU,
STADTERNEUERUNG UND FRAUEN
VON WIEN

Herr Abgeordneter
Lorenz Mayer

ÖVP Klub

PGL – 1621587-2025-KVP/LF

Wien, 5. Februar 2026

Anfrage des Abgeordneten
Lorenz Mayer betreffend Schaffung
von Eigentum in der Stadt Wien
auf Basis des Wohnbaupaketes des Bundes

Sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage betreffend „Schaffung von Eigentum in der Stadt Wien auf Basis des Wohnbaupaketes des Bundes“ kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Ad 1)

Die rechtliche Grundlage für die Abrufung von Zweckzuschüssen für die Wohnbauförderung ist § 29a des Finanzausgleichsgesetzes 2024. Konkret finden sich Regelungen zu den „Eigentumsmitteln“ in § 29a Abs. 1, 2 und 3 FAG 2024.

Ad 2)

Das Land hat die Zweckzuschüsse beim Bundesministerium für Finanzen zu beantragen. Dafür sind keine besonderen Fristen vorgesehen, die Anträge können auch Zuschüsse zu Zusicherungen umfassen, die vor der Antragstellung liegen. Es gibt auch keine Vorgaben, wie oft Anträge gestellt werden. Die Anträge sind aber so zeitgerecht zu stellen, dass dem BMF hinreichend Zeit zur Überprüfung der Anträge und Vorbereitung der Überweisung der Zweckzuschüsse bleibt. Die Reservierung von Mitteln für das Jahr 2025 wird aktuell vorbereitet.

Ad 3)

Hierzu ist anzumerken, dass sich eine Übertragung der Mittel in das Folgejahr unmittelbar aus dem Gesetz ergibt; einen Antrag odgl. bedarf es hierfür nicht. Zuschüsse, die von einem Land in den Jahren 2024 und 2025 nicht in Anspruch genommen werden, können gemäß § 29a Abs. 2 FAG 2024 bis zu einem Ausmaß von 50 % von diesem Land im jeweils folgenden Jahr in Anspruch genommen werden. Diese Jahrestanchen beziehen sich auf den länderweisen Anteil insgesamt, aber nicht auf die Aufteilung der Mittel zwischen Sanierungs- und Neubauförderung (Abs. 1) und auch nicht auf die Aufteilung der Neubauförderung zwischen Eigentum und Miete (Abs. 3). Aufgrund der Reservierung

der gesamten Mittel im Mietbereich können daher die verbleibenden gesamten Mittel des Eigentumsbereichs mitgenommen werden.

Ad 4)

Der Zweckzuschuss beträgt insgesamt 1.000 Mio. € für ganz Österreich. Davon entfallen 780 Mio. € auf die Förderung der Errichtung von Wohnraum durch gemeinnützige Bauvereinigungen (GBV) oder gewerbliche Bauträger und 220 Mio. € auf die Förderung der Sanierung von Mietwohnungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen durch gemeinnützige Bauvereinigungen, jeweils im verdichteten und mehrgeschoßigen Wohnbau, jedoch ohne eingeschößige Reihenhäuser. Vom Zweckzuschuss iHv. 780 Mio. € für Neubau entfallen 50% auf die Förderung der Errichtung von Eigentumswohnungen und Mietwohnungen mit Kaufoption und 50% auf die Förderung der Errichtung von Mietwohnungen.

Diese Formulierung bezieht sich daher auf die in den jeweiligen Bereichen (Neubau: Miete/Eigentum; Sanierung) zur Verfügung stehenden Mittel.

Besondere Erwähnung kann auch die Zinsenzuschussförderung erfahren: Durch einen einstimmigen Beschluss der Wiener Landesregierung in der ersten Jahreshälfte 2025 konnte eine weitere im Wohnbaupaket vorgesehene (zeitlich befristete) Förderschiene realisiert werden. Der Zinsenzuschuss in Höhe von bis zu 12.000 Euro ist eine Zusatzförderung, wobei auch eine rückwirkende Gewährung nach den Vorgaben des Bundeswohnbaupaketes möglich ist. Die für den Zinsenzuschuss notwendigen Mittel können zur Gänze vom Bund zurückgeholt werden.

Ad 5)

Wie bereits erwähnt, wird die Reservierung von Mitteln für das Jahr 2025 aktuell vorbereitet. Angemerkt wird, dass der Prozess der Mittelabrufung zweistufig ist: In einem ersten Schritt werden die prognostiziert benötigten Mittel reserviert und in einem zweiten Schritt bei konkretem Mittelbedarf, dies bedeutet bei konkreten Auszahlungen durch das Land Wien, abgerufen. Es wird jedenfalls mit Nachdruck daran gearbeitet, den größtmöglichen Betrag auch im Bereich des Eigentums abzurufen.

Ad 6)

Zum aktuellen Zeitpunkt ist es noch nicht möglich, eine abschließende Aussage hierüber zu treffen.

Ad 7)

Wie dargestellt, wurden bis dato Mittel für das Jahr 2024 reserviert, ein entsprechender Antrag für das Jahr 2025 ist in Vorbereitung. Die der Mittelreservierung zugrundeliegenden Zusicherungen aus dem Jahr 2024 weisen die Förderung von 246 im Rahmen des Wohnbaupaketes anrechenbaren Mietwohnungen aus (nicht zu verwechseln mit Förderzusicherungen insgesamt im Jahr 2024).

Mit freundlichen Grüßen

